

Beitragsordnung

für die Bearbeitung in Steuerangelegenheiten nach §4 Nr.11 Steuerberatungsgesetz für die Mitglieder des Lohnsteuerhilfverein 1000 Hände e.V., Bleichpfad 15 F, 47799 Krefeld und den angeschlossenen Beratungsstellen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 22.11.2024, genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 13.12.2024 und gültig ab dem 01.01.2025.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15 Euro inkl. der zum Beitrittszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer.

Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammen veranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Hat das Mitglied dem Verein die notwendigen Informationen für die Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt gegeben, so ist der höchste Beitrag nach der Beitragsstufe 19 zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

1. Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - a. Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - b. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 26 a oder 26 b EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - c. Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.).
2. Einnahmen aus:
 - a. steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - b. steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
 - c. der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG),
 - d. Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
 - e. privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
 - f. Kindergeld von volljährigen Kindern.

Beitragsstufe	Jahreseinkommen Brutto bis zu	Mitgliedsbeitrag
		inkl. gesetzl. MwSt. / USt.
1	8.000 €	35,00 €
2	12.000 €	50,00 €
3	15.000 €	65,00 €
4	20.000 €	75,00 €
5	25.000 €	90,00 €
6	31.500 €	105,00 €
7	37.500 €	120,00 €
8	42.500 €	135,00 €
9	50.000 €	145,00 €
10	56.500 €	155,00 €
11	62.500 €	165,00 €
12	68.500 €	180,00 €
13	75.000 €	200,00 €
14	84.000 €	215,00 €
15	97.000 €	230,00 €
16	122.500 €	275,00 €
17	147.000 €	300,00 €
18	172.000 €	345,00 €
19	Über 172.000 €	375,00 €

Leistungen des Vereins

Leistungen im Sinne von § 3 (3) der Satzung können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

Beitragsentrichtung

Satzungsgemäß entrichtet sind Beiträge, wenn sie von dem Mitglied durch Überweisung des Beitrages nach Erhalt der Beitragsrechnung bezahlt wurden. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.

Rückwirkender Beitritt

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Beitritt im Rahmen einer Sonderaktion

Ist dem Mitglied bei seinem Beitritt im Rahmen einer Sonderaktion ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt worden, so gilt dieser reduzierte Mitgliedsbeitrag nur für das Beitrittsjahr. In dem auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr hat das Mitglied in diesem Falle den regulären Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der sich aus der Beitragsordnung ergibt.

Fördermitglieder

Der Beitrag für Fördermitglieder entspricht der 7. Stufe der Beitragsordnung und kann auf verlangen des Fördermitgliedes auch mit einer höheren Stufe angesetzt werden oder aber auch über die Beitragsstufen hinaus frei gewünscht werden.